

FDP Gemeinderatsfraktion Ravensburg

FDP

FDP Fraktion Ravensburg, Marktstraße 12, 88212 Ravensburg

Die Liberalen

Stadt Ravensburg
Herrn Oberbürgermeister Dr. Daniel Rapp
Marienplatz 52

88212 Ravensburg

www.fdp-ravensburg.de

Fraktionsvorsitzender:
Dr. Roland Dieterich
Marktstraße 12
88212 Ravensburg
Tel: 0751/8880-0
Roland.Dieterich@fdp-ravensburg.de

Thomas Gihring
Kuppelnaustraße 27
88212 Ravensburg
Tel: 0170/9615770
thomas.gihring@fdp-ravensburg.de

07. Februar 2013
Dr. D /Hecht

Erneutes Inkraftsetzen der Polizeiverordnung, Tagesordnung vom 25.02.2013

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Rapp,

aus guten Gründen sieht das Polizeigesetz ein Verfallsdatum für Polizeiverordnungen vor. Auf diese Weise wird der täglich zunehmenden Flut von nicht mehr überschaubaren und beherrschbaren Paragraphen begegnet. Natürlich muss eine Polizeiverordnung erneut in Kraft gesetzt werden. Sie muss aber angepasst werden. Rechtsstaatliche Defizite müssen beseitigt werden.

Unter Berücksichtigung der nichtöffentlichen Beratung und der dort vorgebrachten Argumente, schlagen wir vor, wenigstens die Änderungen laut Anlage zu beschließen. Die FDP-Fraktion wird die Anträge, Anlage 1 in der öffentlichen Sitzung stellen.

Ich bitte höflichst um Weiterleitung an die Fraktionen.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Roland Dieterich
Fraktionsvorsitzender

Bankverbindung
Konto 7451500341
BLZ 600 501 01
Baden-Württemberg
Bank,
Stuttgart

Änderungsanträge der FDP-Fraktion zur Polizeiverordnung Sitzung des Gemeinderats vom 25.02.2013

§ 1 Nr.1

Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung: Die Definition in Abs.1 ist präzise und ausreichend. Abs.2 führt zur Verwirrung, weil nicht vollständig (Fußgängerüberführungen, Trennstreifen)

§1 Abs,2

Satz 2

„Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn **bis zu**(statt: in) einer Breite von 1,0m

§ 1 Abs.3

Satz 1: die Worte „gärtnerisch gestaltet“ werden gestrichen. Dem Wort Anlagen wird das Wort Grün(anlagen)vorangestellt.

Begründung: Vom Geltungsbereich sollen alle Grün-und Erholungsanlagen erfasst werden, auch wenn sie nicht gärtnerisch gestaltet sind.

§ 2 Abs.1 Satz 2

Dies gilt unabhängig davon, ob die Geräte oder Instrumente in Häusern,auf Balkonen, in Kraftfahrzeugen oder im Freien gespielt werden.

Begründung: Das Belästigungsverbot soll auch für übermäßige Lärmemissionen aus geschlossenen räumen gelten.

§ 4 Satz 1 lit a:

Kraftfahrzeugmotoren bei parkendem Fahrzeug laufen zu lassen

Lit c: wird ersatzlos gestrichen

Begründung „Unnötig“ wird ersetzt durch parkend. Alternative:“ bei stehendem“

§8

...in der Zeit von 21 Uhr bis....

Begründung Viele Menschen arbeiten bis spätabends und sind auf spätere Einwurfzeiten angewiesen.

§11 Abs.1

Satz 1

Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, öffentlich zugänglichen Hauspassagen und in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

Begründung: Auch in Hauspassagen (z.B. Brotlaube) sollte das aufdringliche Betteln , das Urinieren usw. polizeiwidrig sein.

Nr.6 Gegenstände, auch Zigarettenkippen und Kaugummi,.....

Begründung: Die Allgemeinheit subsumiert Kippen und Kaugummi nicht unter den Begriff „Gegenstand“. Deshalb ausdrückliche Erwähnung.

§ 14 Nr.1

Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet **und kein fremdes Eigentum beschädigt wird.**

§ 15 Satz 1

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seinen Kot(statt Notdurft) nicht auf Strassen, Gehwegen, öffentlich zugänglichen Passagen. in Grün-und Erholungsanlagen oder in fremden Gärten verrichtet.

Begründung Es ist für einen Hundehalter nicht möglich einen Hund von der kleinen Notdurft abzuhalten. Unmögliches kann in einer Polizeiverordnung nicht verlangt werden.

§ 16

Tauben dürfen-außer an zugelassenen Plätzen- nicht gefüttert werden.

Begründung: Tauben sind Schädlinge, beschädigen Häuser und gefährden die Gesundheit. Einer zu starken Vermehrung muß durch ein generelles Fütterungsverbot begegnet werden.

Der Katalog des § 23 ist anzupassen

Ziff. 3: Fahrzeugmotoren bei parkendem Fahrzeug (oder:stehendem) laufen lässt

Ziff 11: oder Gegenstände wegwirft

Ziff14 „gefährdet oder fremdes Eigentum beschädigt werden“

Ziff.17: ...dieser seinen Kot nicht auf Strassen, Gehwegen, öffentlich zugänglichen Passagen, in Grün-und Erholungsanlagen oder in fremden Gärten verrichtet.

